

Öffentlichrechtlicher Vertrag betreffend Dozentur für Diakoniewissenschaft

vom 14. / 18. Juli 2008

Die *Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn*, handelnd durch den Synodalrat (nachfolgend Kirche)

und

die *Universität Bern*, handelnd durch die Theologische Fakultät (nachfolgend Fakultät)

haben Folgendes vereinbart:

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieser Vertrag regelt die beidseitigen Leistungen in Bezug auf die Dozentur für Diakoniewissenschaft an der Theologischen Fakultät der Universität Bern.

² Insbesondere legt er den Beitrag der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn fest, umschreibt den Auftrag für die Dozentur für Diakoniewissenschaft und bestimmt die Aufgaben sowie die Zusammensetzung der Begleitkommission.

Art. 2 Leistung der Kirche

¹ Die Kirche leistet einen jährlichen Beitrag in der Höhe von CHF 26'000 (Stand 2008) an die Personalkosten und die Lehrbetriebskosten der Dozentur Diakoniewissenschaft, einschliesslich der Mehrwertsteuer nach dem jeweils geltenden Ansatz.

² Der Beitrag wird jährlich im gleichen Verhältnis erhöht wie die Besoldung des kantonalen Personals der Teuerung angeglichen wird.

³ Der Beitrag wird jeweils im Voraus bis spätestens am 31. Juli für das kommende Studienjahr auf ein von der Fakultät bezeichnetes Konto überwiesen.

Art. 3 Leistung der Theologischen Fakultät

¹ Die Fakultät richtet eine Dozentur für Diakoniewissenschaft ein, welche folgende Aufgaben wahrnimmt:

- Aufbau und Leitung einer Forschungsstelle Diakoniewissenschaft
- Durchführung von Lehrveranstaltungen in Diakoniewissenschaft
- Interdisziplinäre, fachbezogene Kooperation inner- und ausserhalb der Fakultät
- Nachwuchsförderung
- Einwerbung von Drittmitteln

² Der Dozent / die Dozentin sowie weitere Mitarbeitende der Dozentur für Diakoniewissenschaft sind an der Universität Bern angestellt.

³ Die Fakultät ist für die Sicherstellung der zur Führung der Dozentur notwendigen Infrastruktur besorgt (Büros, Unterrichtsräume, Bibliothek, etc.).

⁴ Die Fakultät stellt der Kirche jeweils bis am 30. Juni Rechnung und legt dieser die Jahresrechnung des Vorjahres und den Jahresbericht der Dozentur für Diakoniewissenschaft bei.

Art. 4 Begleitkommission

¹ Die Kirche und die Fakultät setzen gemeinsam eine Begleitkommission (Kommission) ein, welche den Dozenten / die Dozentin begleitet und sich mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung trifft.

² Die Kirche und die Fakultät nehmen paritätisch Einsitz und delegieren mindestens zwei Vertreter/Vertreterinnen in die Kommission. In Absprache mit den Vertragsparteien können weitere Personen Einsitz nehmen.

³ Die Kommission unterstützt und berät den Dozenten / die Dozentin. Zudem nimmt sie vom Budget, dem Jahresprogramm, dem Jahresbericht und der Jahresrechnung der Dozentur Kenntnis und tauscht sich darüber aus. Bei Bedarf übernimmt sie die Brückenfunktion zur Kirche sowie zu weiteren ausseruniversitären Geldgebern.

⁴ Die Kommission delegiert zwei Mitglieder in die Wahlkommission "Leitung Dozentur für Diakoniewissenschaft", welche durch die Fakultät eingesetzt wird. Die Kirche ist mit mindestens einem Mitglied in dieser Kommission vertreten.

⁵ Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie überträgt das Präsidium nach Möglichkeit einer Person, welche weder die Fakultät noch eine geldgebende Institution vertritt.

⁶ Die delegierenden Institutionen übernehmen die Kosten, welche den Mitgliedern für die Teilnahme an den Sitzungen entstehen.

Art. 5 Vertragsbeginn und -dauer, Auflösung, Überprüfung

¹ Der Vertrag tritt am 1. Januar 2009 für eine unbefristete Zeit in Kraft.

² Der Vertrag kann durch beide Vertragsparteien jeweils auf Ende eines Semesters, somit per 31. Januar und 31. Juli, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten aufgelöst werden.

³ Der Vertrag kann auch ausserhalb dieser Kündigungsfristen überprüft und schriftlich, im gegenseitigen Einverständnis, auf neue Rahmenbedingungen ausgerichtet werden.

Art. 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Die finanziellen Leistungen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn an das Studienjahr 2008/2009 werden 2008 gestützt auf den Öffentlichrechtlichen Vertrag vom 28. April 1999 und dem Entscheid der Wintersynode 2006 erbracht. Jene für das Studienjahr 2009/2010 erfolgen per 31. Juli 2009 gestützt auf den vorliegenden Vertrag (Art. 4).

² Der Vertrag richtet sich nach dem öffentlichen Recht des Kantons Bern.

³ Er ersetzt den Öffentlichrechtlichen Vertrag zwischen den Vertragsparteien vom 28. April 1999.

Bern, 18. Juli 2008

Universität Bern

Theologische Fakultät

Der Dekan: *Martin George*

Bern, 14. Juli 2008

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn

Namens des Synodalrats

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *i.V. Ursula Bächler*

Von der Universitätsleitung zur Kenntnis genommen am 8. Juli 2008

Der Rektor: *Urs Würgler*